

Wahlbekanntmachung

für die Gemeindewahl am 13. September 2026 in der
Gemeinde Hepstedt

Gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die Gemeindewahl am 13. September 2026 in der Gemeinde Hepstedt folgendes bekannt:

1. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt 9.

2. Zahl der Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten; sie sind erhältlich bei der Gemeindewahlleiterin, Adresse siehe unter 7. Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)
Wählergemeinschaft Hepstedt

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und de §§ 32 ff NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

6. Wahlbeteiligungsanzeige

Die nicht unter Ziffer 4 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen, haben dem Nieders. Landeswahlleiter (Schiffgraben 12, 30159 Hannover) eine Wahlanzeige einzureichen. Dazu wird auf § 22 NKWG und § 34 NKWO hingewiesen. Die Anzeigefrist endet am 15. Juni 2026.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei mir einzureichen, und zwar

Katrin Alpers, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt - Gemeindegewahlleiterin und
Samtgemeindegewahlleiterin

Hepstedt, den 07.05.2026

gez. Alpers
Die Gemeindegewahlleiterin